



Resolution 1981 (2011)

**verabschiedet auf der 6535. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Mai 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1980 (2011), 1975 (2011), 1968 (2011), 1967 (2011), 1962 (2010), 1951 (2010), 1942 (2010) und 1933 (2010), und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 der Resolution 1609 (2005) des Sicherheitsrats und in Ziffer 6 der Resolution 1938 (2010) vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und *ferner unter Hinweis* auf Ziffer 1 der Resolution 1968 (2011), die Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011) und Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010),

unter Hinweis auf seine Absicht, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend weitere Kräfte zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) zu verlegen, und *eingedenk* der Notwendigkeit, die UNMIL in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Mai 2011 (S/2011/297), in dem die wesentliche Rolle betont wird, die den von der UNMIL zur UNOCI verlegten Kapazitäten unter den derzeitigen schwierigen Bedingungen in Côte d'Ivoire zukommt,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Mai 2011 (S/2011/295), in dem dieser betont, dass infolge der Verzögerung bei der Entsendung der Bewertungsmision nach Côte d'Ivoire die Veröffentlichung seines Schlussberichts vom 31. Mai auf den 30. Juni verschoben werden muss und demzufolge eine technische Verlängerung des Mandats der Mission bis zum 31. Juli 2011 erforderlich ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1975 (2011), 1962 (2010) und 1933 (2010) festgelegte Mandat der UNOCI bis zum 31. Juli 2011 zu verlängern;



2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm den in den Ziffern 18 und 19 der Resolution 1962 (2010) genannten Schlussbericht samt den aus der Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire hervorgehenden Feststellungen und Empfehlungen zum Mandat der UNOCI spätestens am 30. Juni 2011 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, entsprechend Ziffer 1 der Resolution 1968 (2011), den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011), Ziffer 6 der Resolution 1962 (2010), Resolution 1951 (2010) und den Ziffern 4 und 6 der Resolution 1609 (2005) die vorübergehende Verlegung von drei Infanteriekompanien, einer aus zwei militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Lufteinheit und drei bewaffneten Hubschraubern samt Besatzung von der UNMIL zur UNOCI bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und *ersucht* ferner den Generalsekretär, ihm bis zum 15. Juni 2011 eine aktualisierte Analyse und Empfehlungen zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen vorzulegen;

4. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder hierbei um Unterstützung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Nachgang zu Ziffer 6 der Resolution 1980 (2011), ihn bis zum 30. Juni 2011 in dem Schlussbericht, der in Ziffer 2 dieser Resolution genannt ist, und ferner in seinen nächsten einschlägigen Berichten über die UNOCI und die UNMIL über die bei der Koordinierung zwischen der UNOCI und der UNMIL eingetretenen Entwicklungen und die dabei durchgeführten Maßnahmen und Anstrengungen unterrichtet zu halten, die das Ziel haben, der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze und der umliegenden Gebiete behilflich zu sein, so auch darüber, wie die verlegten Kapazitäten zu diesen Bemühungen beitragen, mit besonderem Augenmerk auf grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers, und *ermutigt* in dieser Hinsicht die UNOCI und die UNMIL, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias gemeinsam dabei behilflich zu sein, diejenigen zu entwaffnen, die die nationale Aussöhnung und die Festigung des Friedens gefährden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
